



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

IG TEN Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft Traditionelle Europäische Naturheilkunde", nachstehend IG TEN genannt, besteht ein gemeinnütziger, zweckgebundener, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

Die IG TEN:

- ist die Trägerschaft der Fachrichtung TEN und im Rahmen des Berufsbildes Naturheilpraktiker/Naturheilpraktikerin mit eidgenössischem Diplom für deren Förderung und Weiterentwicklung zuständig
- führt im Auftrag und unter Aufsicht der OdA AM die Modulprüfung „M2 Fachrichtung“ gemäss Leistungsauftrag durch.
- stellt den Bildungsanbietern die für den Unterricht in der Fachrichtung TEN nötigen Unterlagen gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Verfügung und entwickelt diese bei Bedarf weiter
- vertritt die Fachrichtung TEN in Gremien inner- und ausserhalb der OdA AM, soweit dies für die Erfüllung ihres primären Auftrages notwendig ist
- unterstützt Verbände und Bildungsanbieter bei Massnahmen und Aktionen zur Verankerung der Fachrichtung TEN im Gesundheitswesen und im Bewusstsein der Öffentlichkeit.

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Verbände und Bildungsanbieter.

Als Aktivmitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die im Bereich der TEN in der Qualitätssicherung sowie der Aus- und Weiterbildung tätig sind und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Aufnahmegesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Leitungsausschuss. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Soweit die Bedingungen nicht in den Statuten festgelegt sind, ist die Geschäftsordnung massgebend.

Dem abgewiesenen Antragsteller steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist schriftlich begründet innert 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an den Leitungsausschuss zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu richten. Die Rekurskommission breitet den Entscheid vor.

Eine Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen.



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Aktivmitglieder haben im Rahmen der statutarischen Kompetenzaufteilung ein Mitwirkungs-, Äusserungs- und Antragsrecht bei allen Aktivitäten des Vereines.

In der Generalversammlung sind Aktivmitglieder nach Massgabe von Art. 10 der Statuten stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Art 4 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder ist in Abhängigkeit von deren Stimmkraft gemäss Art. 10 der Statuten festzulegen. Passivmitglieder entrichten einen gegenüber dem Basisbetrag für Aktivmitglieder reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) beim Tode bzw. im Falle einer juristischen Person mit deren Auflösung
- c) durch Ausschluss

Ein Austritt ist durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Ganzjahresbeitrag bleibt geschuldet.

Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Leitungsausschuss hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses den Mitgliedschaftspflichten (insbesondere Bezahlung des Mitgliederbeitrags) nicht nachkommt oder gegen die Vereinsinteressen verstösst. Vorbehalten werden weitere wichtige Gründe für einen Ausschluss. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

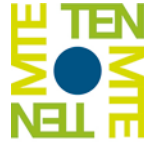
Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Rekurs mit aufschiebender Wirkung erheben. Dieser ist schriftlich begründet innert 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an den Leitungsausschuss zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu richten. Die Rekurskommission bereitet den Entscheid vor.

Durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied nicht von seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen entbunden, welche bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens dem Verein gegenüber bestehen. Es haftet insbesondere für ausstehende Mitgliederbeiträge sowie diejenigen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Leitungsausschuss
- c) die Geschäftsstelle



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

- d) die Prüfungskommission
- e) die Rekurskommission
- f) die Revisionsstelle

I. Die Generalversammlung

Art. 7 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Leitungsausschusses und dessen Präsidium
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Leitungsausschusses
- c) Abnahme der jährlich von der Revisionsstelle geprüften und vom Leitungsausschuss zuhanden der Generalversammlung vorbereiteten Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- d) Genehmigung von Budget und Mitgliederbeiträgen
- e) Änderung der Statuten
- f) Entlastung des Leitungsausschusses, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- g) Entscheid über den Rekurs gegen die Nicht-Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 4 der Statuten
- h) Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr vom Leitungsausschuss vorgelegt werden
- i) Wahl der Rekurskommission und des Präsidiums der Rekurskommission
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- l) Fusion/ Spaltung oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben, wobei eine Mitteilung per E-Mail oder eine Publikation auf der Homepage des Vereins genügt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Leitungsausschusses, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so ist die ausserordentliche Generalversammlung innert zweier Monate durchzuführen.



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Art. 9 Einberufung, Verhandlungsgegenstände und Vorsitz

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch das Präsidium des Leitungsausschusses.

Begehren von Mitgliedern und Organen zur Traktandierung von Verhandlungsgegenständen für die Generalversammlung sind mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidium des Leitungsausschusses schriftlich einzureichen.

An der Generalversammlung vorgebrachte und in der Einladung nicht aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann der Leitungsausschuss zur Prüfung entgegennehmen. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Anträge zu den einzelnen Traktanden können an der Generalversammlung oder vorgängig gestellt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin (bei Verhinderung ein anders Mitglied des Leitungsausschusses) führt den Vorsitz in der Generalversammlung; er oder sie bezeichnet einen Protokollführer und Stimmenzähler.

Art. 10 Beschlussfassung und Stimmrecht

Entscheide über Geschäfte, die der Generalversammlung vom Leitungsausschuss vorgelegt werden, können ausnahmsweise durch schriftliche Zustimmung der Mitglieder erfolgen (Urabstimmung), wobei dafür eine Mehrheit von 2/3 aller eingegangenen, gültigen Stimmen erforderlich ist.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, erfolgen Beschlüsse und Wahlen in der Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Dabei werden leere und ungültige Stimmen nicht zum Total der abgegebenen Stimmen hinzugerechnet. Der oder die Vorsitzende stimmt mit.

Wird das einfache Mehr bei Wahlen von keinem Kandidaten erreicht, gilt für den weiteren Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Statutenänderungen oder ein Entscheid über die Auflösung des Vereins erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht für einzelne Traktanden durch die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen das geheime Verfahren verlangt wird.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme; Fach- und Berufsverbände zusätzlich pro (angefangene) 100 ihrer im Bereiche TEN aktiv praktizierenden Mitglieder je 2 weitere Stimmen. Ein einzelnes Aktivmitglied hält höchstens einen Drittel aller Stimmen.

Gemäss Wegleitung zum Reglement Organisation Modulabschluss M2 der OdA AM erhalten Schulen mindestens 25%, höchstens aber 33% der Stimmen im entscheidenden Gremium. Wird diese Bedingung mit dem obigen Schlüssel nicht



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

erfüllt, wird die Anzahl Stimmen pro Schule oder das Verhältnis der Stimmen zur Mitgliederzahl der Verbände entsprechend angepasst.

Abwesende Mitglieder können sich in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten.

Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

II. Der Leitungsausschuss

Art.11 Zusammensetzung/ Wahl/ Konstituierung/ Amtsdauer

Der Leitungsausschuss besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Der Leitungsausschuss wird von der Generalversammlung ad personam aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Leitungsausschuss selber.

Er ist berechtigt, zu bestimmten Geschäften externe Sachverständige beizuziehen.

Die Verhandlungen des Leitungsausschusses sind nicht vereinsöffentlich.

Die Amtsperiode der Mitglieder des Leitungsausschusses beträgt zwei Jahre.

Neugewählte treten in die Amtsperiode derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Art.12 Aufgaben des Leitungsausschusses

Der Leitungsausschuss ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Leitungsausschuss ist für alle Geschäfte zuständig, die statutarisch nicht einem anderen Organ zufallen oder vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Dies sind insbesondere:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- d) Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- f) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Mitarbeit an und Umsetzung von Reglementen und Wegleitungen, insbesondere im Bereiche der Ausbildung TEN
- h) Erlass von Pflichtenheften für die Geschäftsstelle und die Kommissionen
- i) Beschlussfassung über die jeweiligen Ausgaben im Rahmen des Budgets
- j) die Bezeichnung derjenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen
- k) Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 und 5 der Statuten.



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Der Leitungsausschuss kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften anderen Organen, Gremien oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung besorgt zu sein.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Leitungsausschusses

Der Leitungsausschuss tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er wird durch das Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Leitungsausschussmitgliedern einberufen.

Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Leitungsausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens drei Leitungsausschussmitglieder die mündliche Beratung verlangen. Zirkulationsbeschlüsse kommen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen aller Leitungsausschussmitglieder zustande.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der oder die Vorsitzende oder deren vom Leitungsausschuss bestimmte Stellvertretung mit einem weiteren Mitglied des Leitungsausschusses kollektiv zu zweien. Der Leitungsausschuss kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln oder auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

III. Die Geschäftsstelle

Art 15 Unterstellung und Aufgabe

Die Geschäftsstelle besorgt alle administrativen und organisatorischen Aufgaben des Vereins und seiner Institutionen gemäss separaten Pflichtenheften.

Sie besteht aus dem für diese Aufgabe erforderlichen Personal und ist direkt dem Leitungsausschuss unterstellt.

Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses und der Generalversammlung teil.

IV. Die Kommissionen

Art 16 Funktion/ Kompetenzen/ Unterstellung

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Leitungsausschuss Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Pflichtenhefte und Reglemente zugewiesenen



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen dem Leitungsausschuss und erstatten diesem Bericht.

Der Leitungsausschuss umschreibt ihre Kompetenzen und Pflichten und legt im Rahmen des Gesamtbudgets ihre finanziellen Mittel fest.

Die Leiter/Leiterinnen und Mitglieder der Kommissionen werden vom Leitungsausschuss benannt. Dieser erteilt den Kommissionen Aufträge und ist Aufsichtsorgan.

Die Rekurskommission konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst. Sie untersteht der Generalversammlung und erstattet dieser Bericht über ihre Arbeit.

V. Die Revisionsstelle

Art. 17 Amtsdauer/ Wahlvoraussetzung/ Revisionsart

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren. Das Mandat endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Es kann um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung gemäss Art. 729 ff. OR durch, sofern von Gesetzes wegen nicht zwingend eine ordentliche Revision verlangt wird.

Die Revisionsstelle erstattet dem Leitungsausschuss zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 18 Finanzen, Haftung, Rechnungsführung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Veranstaltungsbeiträgen, Prüfungsgebühren und allfälligen Zuwendungen unter Einschluss von Sponsoring.

Der Leitungsausschuss beantragt der Generalversammlung die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder dafür ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



IG Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN
CI Médecine Traditionnelle Européenne MTE
CI Medicina naturale Tradizionale Europea MTE

Art. 20 Änderung der Statuten/ Auflösung des Vereins

Änderungen dieser Statuten sowie die Auflösung des Vereins können in der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (siehe Artikel 10 Abs. 5).

Bei Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung allfälliger Liquidationsüberschüsse.

Art. 21 Schlussbestimmungen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der IG TEN ist der Sitz des Vereins.

Bei Abweichungen unter verschiedenen sprachlichen Fassungen dieser Statuten ist die deutschsprachige Version massgeblich.

Diese Statuten wurden per Zirkularbeschluss am 19. Juni 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 9. März 2016.
Sie treten per 20. Juni 2019 in Kraft

Interessengemeinschaft Traditionelle Europäische Naturheilkunde

Die Präsidentin:

Der Protokollführer: